

Forstbetrieb Studenland

Gemeindevertrag

zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:

- Ortsbürgergemeinde Schneisingen
- Ortsbürgergemeinde Siglistorf
- Ortsbürgergemeinde Mellikon
- Ortsbürgergemeinde Bad Zurzach
- Taunergenossenschaft Mellikon

I. Zweck

§ 1

Zweck, Eigentum, Grundsätze

¹ Die in diesem Vertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Die Vertragspartner schaffen und betreiben gemeinsam den Forstbetrieb Studenland zum Zweck der Pflege und Nutzung ihrer Wälder. Der Forstbetrieb kann des Weiteren forstverwandte Nebenbetriebe führen sowie Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis, übernehmen.

³ Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude), überlassen aber die für den Forstbetrieb nötige Infrastruktur zu seiner Nutzung und zum laufenden Unterhalt.

⁴ Die Vertragspartner tragen solidarisch Lasten und Gewinn für den ganzen Betrieb.

⁵ Die Waldungen werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

⁶ Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV zur Verfügung.

II. Auftrag des Forstbetriebes

§ 2

Waldbewirtschaftung ¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb folgende Wälder zur Pflege und Nutzung im Umfang von (Stand 19.3.2012):

Ortsbürgergemeinde Schneisingen	256 ha
Ortsbürgergemeinde Siglistorf	180 ha
Ortsbürgergemeinde Mellikon	7 ha
Ortsbürgergemeinde Bad Zurzach	256 ha
Taunergenossenschaft Mellikon	16 ha

Total **715 ha**

² Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Es wird ein gemeinsamer Betriebsplan geführt.

§ 3

Nebenbetriebe ¹ Die Betriebskommission legt Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe fest. Bei Vertragsbeginn werden folgende Nebenbetriebe geführt:

- Energieholz
- Weihnachtsbaumkultur
- Arbeiten für Dritte
- Beförderungen im Auftragsverhältnis

² Nebenbetriebe dienen der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur, dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung und sind in der Regel mindestens selbsttragend.

III. Organisation

§ 4

Betriebskommission ¹ Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Betriebskommission. Jeder Vertragspartner wird durch ein Stimmrecht vertreten. Der Betriebsleiter nimmt beratend an deren Sitzungen teil. Das Aktariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission mit beratender Stimme übertragen werden.

² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten oder dem Vorstand der Taunergenossenschaft auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt. In der Regel werden von den Gemeinderäten beziehungsweise dem Vorstand der Taunergenossenschaft Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Wald bezie-

ungsweise der Präsident der Taunergenossenschaft in die Betriebskommission delegiert. Stellvertretung ist möglich.

³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.

⁴ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

⁵ Der Betriebskommission als strategisches Führungsorgan obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Antragstellung über die walddpolitischen Grundziele und den Betriebsplan an die zuständigen Organe der Vertragspartner
- Vorbereitung der Geschäfte Budget, Rechnung sowie des Rechenschaftsberichts z. H. der Ortsbürgergemeindeversammlung der Standortsgemeinde
- Auswahl des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters
- Entscheid über Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe
- Antragstellung über die Führung der Finanz- und Personalverwaltung an die zuständigen Organe der Vertragspartner

⁶ Die Betriebskommission erlässt ein Betriebsreglement, welches auf den aktuellen Betriebskonzepten basiert.

⁷ Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu Zweien mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission.

⁸ Die Betriebskommission und der Ausschuss werden gemäss der massgebenden Regelung der Standortsgemeinde für die Entschädigung und Besoldung des nebenamtlichen Personals und der Kommissionen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt durch den Forstbetrieb.

§ 5

Ausschuss Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission wählt auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren einen Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Ausschuss konstituiert sich selber.

² Von den Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu verfassen, welche den Mitgliedern der Betriebskommission zugestellt werden.

³ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zusammen mit dem Betriebsleiter zu Händen der Betriebskommission (Budget, Rechnung, Investitionen, Personelles, Betrieb und Organisation)
- Aufsicht und Kontrolle des Betriebsleiters und des Betriebes

- Auswahl des Personals
- Controlling
- Vertretung des Forstbetriebes nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- Erledigung aller Geschäfte, für welche gemäss diesem Vertrag nicht ausdrücklich die Betriebskommission oder das zuständige Organ der Vertragspartner befugt ist.

§ 6

Betriebsführung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Er bewirtschaftet u.a. die Wälder der Vertragspartner und führt die Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.

² Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft für den Betriebsleiter.

³ Der Betriebsleiter zeichnet Kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter für alle Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Pflichtenheft mit sich bringen.

§ 7

Verwaltungsstandort, Finanz- und Personalverwaltung

¹ Ein Vertragspartner stellt den Verwaltungsstandort zur Verfügung und übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Ihm obliegen die

- Anstellung und Besoldung des gemeinsam eingesetzten Personals
- Rechnungsführung und Abnahme durch die zuständigen Organe der rechnungsführenden Gemeinde

² Der Verwaltungsstandort sowie die Finanz- und Personalverwaltung des gemeinsamen Forstbetriebes wird bei Vertragsabschluss der Gemeinde Schneisingen übergeben. Die Gemeinderäte der jeweiligen Vertragspartner sowie der Vorstand der Taurnerengenossenschaft können mittels Vertragsanpassung diese Aufgaben einem anderen Vertragspartner übertragen.

³ Die rechnungsführende Stelle wird ihrem Aufwand entsprechend entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird mit dem Budget festgelegt.

⁴ Das Verwaltungspersonal wird über die Forstbetriebsrechnung besoldet und ist dem Betriebsleiter unterstellt.

IV. Personal

§ 8

Personal/ Bestand

¹ Das gemeinsame Personal besteht aus

- a) Vollzeit Betriebsleiter
- b) Teilzeit Verwaltungsangestellter
- b) den ständigen Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lernende)
- c) den temporären Aushilfen

² Über den Stellenplan für das ständige Forstpersonal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission das zuständige Organ des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners.

§ 9

Wahlen, Anstellung

¹ Das Personal wird durch den mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartner gemäss dessen personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.

² Die Betriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat der Standortgemeinde.

³ Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

⁴ Die gemeinsam angestellte Verwaltungsangestellte, ständigen Forstwarte und Waldarbeiter wählt der Ausschuss auf Vorschlag des Betriebsleiters.

⁵ Lernende und temporäre Arbeitskräfte können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter selbständig eingestellt werden.

§ 10

Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter und das übrige Personal ist forstbetrieblich und disziplinarisch der Betriebskommission unterstellt.

² Fachtechnischer Vorgesetzter des Betriebsleiters ist der Kreisförster.

³ Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des Verwaltungspersonals, der Forstwarte, Waldarbeiter, Lernenden und temporären Arbeitskräfte.

V. Betriebsmittel

§ 11

Forstfahrzeuge/ Maschinen etc.

¹ Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeug werden bei Vertragsabschluss zu Eigentum und Unterhalt durch die Standortgemeinde übernommen. Dieses eingebrachte Gut wird bei Inkraftsetzung dieses Vertrages als Betriebskapital angerechnet.

² Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss §§ 2 und 3 beschafft der Forstbetrieb die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab.

³ Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite die Betriebskommission.

§ 12

Werkhof, Aussenmagazine

Die vorhandenen betrieblichen Gebäude werden bei Vertragsabschluss zur Nutzung und zum Unterhalt dem Forstbetrieb überlassen. Die eingebrachten Gebäude werden bewertet und bei Inkraftsetzung dieses Vertrages als Betriebskapital angerechnet.

VI. Finanzielles

§ 13

Betriebskapital Kostentragung

¹ Der Forstbetrieb führt einen eigenen Forstreservefonds, welcher als Betriebskapital dient. Die Höhe wird im Betriebsreglement festgelegt.

² Das Betriebskapital beträgt bei Vertragsbeginn Fr. 1'395'481.- und entspricht der Summe der doppelten aktuellen Sollbestände der Forstreservefonds der Vertragspartner, zuzüglich 20 % für die nötige Liquidität.

Schneisingen	Fr.	616'647.-
Siglistorf	Fr.	281'610.-
Mellikon	Fr.	30'077.-
Bad Zurzach	Fr.	441'697.-
Taunergenossenschaft Mellikon	Fr.	<u>25'450.-</u>
	Fr.	1'395'481.-

³ Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben. Übersteigt bei Jahresabschluss der flüssige Saldo Fr. 1'100'000.- bzw. fällt er unter Fr. 500'000.-, entscheiden die Vertragspartner über Rück- bzw. Neueinzahlungen gemäss den Beteiligungsquoten.

⁴ Verändert sich die Waldfläche eines Vertragspartners, so wird im Rahmen der jährlichen Budgetierung die Beteiligungsquote im Verhältnis Fläche zur Beteiligung im Betriebsreglement, Abschnitt Betriebskapital und Beteiligungsquoten, angepasst.

⁵ Der Forstbetrieb als Ganzes soll gewinnorientiert geführt werden.

⁶ Sämtlicher Aufwand und Ertrag des Forstbetriebes Studenland wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt, insbesondere für

- Pflege und Nutzung der Wälder
- Nebenbetriebe
- Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- Unternehmerkosten
- Versicherungen
- Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten
- Laufender Unterhalt der betrieblichen Gebäude
- Anteil Waldstrassenunterhalt
- Mietkosten u.a. für Büro
- Verwaltungsaufwand
- Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Eichenwaldreservat)
- Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche das Forstrevier erbringt
- Abgeltungen für Naturschutz-Vertragsflächen
- Holzerträge

⁷ Aufwendungen ausserhalb des Grundauftrages für betriebsfremde und/oder Zusatzleistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes werden gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Betriebsreglement weiterverrechnet.

§ 14

Rechnung/Budget

¹ Die Rechnung des Forstbetriebes Studenland wird als separate Dienststelle in der Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde geführt. Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung (BAR) geführt.

² Den Vertragspartnern (Gemeinderäte, Vorstand der Taunergenossenschaft) wird jeweils bis 30. April der Voranschlagsentwurf mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr unterbreitet.

³ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

§ 15

Kontrollstelle

Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Vertragsgemeinde. Die Finanzkommission prüft Budget und Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Handen der Betriebskommission und

der Organe der Vertragsgemeinden. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Waldzustand bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn wird der Ausgangszustand der Wälder der Vertragspartner mit den aktuellen betrieblichen Bestandeskarten, Stand 2012, dokumentiert.

§ 17

Haftung

Die Vertragspartner haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebes gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihrer Waldflächenanteile gemäss § 2.

§ 18

Aufsicht

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

§ 19

Inkrafttreten Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt – unter Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Ortsbürgergemeindeversammlungen und der GV der Taunergenossenschaft – am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Sollten nicht alle Ortsbürgergemeindeversammlungen oder die Taunergenossenschaft-Generalversammlung zustimmen, behält der Vertrag nur seine Gültigkeit für die zustimmenden Partner, wenn die Ortsbürgergemeinden Bad Zurzach, Schneisingen und Siglistorf zustimmen.

Aufnahme neuer Vertragspartner

³ Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte und der Vorstand der Taunergenossenschaft auf Antrag der Betriebskommission. Es ist die Zustimmung aller Vertragspartner nötig.

§ 20

Austritt

¹ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf Ende September des Jahres 2018 gekündigt werden. Dem austretenden Vertragspartner steht das anteilmässige Betriebskapital (Anteil gemäss eingebrachten Mitteln) zu. Eingebrachte Immobilien werden gemäss Einstandswert bei Vertragsbeginn mit dem anteilmässigen Betriebskapital verrechnet. Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Waldzustand bei Austritt

² Bei Vertragsbeginn wird der Ausgangszustand der Wälder der Vertragspartner mit den aktuellen betrieblichen Bestandeskarten, Stand 2012, dokumentiert (§16). Bei einem allfälligen Austritt eines Vertragspartners kann ein erheblicher Unterschied zwischen Ausgangs- und Endzustand des entsprechenden Waldwertes gegenseitig geltend gemacht werden. Im Streitfall entscheidet der Kanton (derzeit die Abteilung Wald, Departement Bau, Verkehr und Umwelt) als Schiedsgericht. Die kantonalen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

§ 21

Schlussbestimmungen

¹ Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der gemeinsamen Nebenbetriebe beginnen am 01. Januar 2013.

² Der bisherige Beförsterungsvertrag vom 1.10.2004 ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages aufgehoben.

5425 Schneisingen,	Gemeindeammann Claudia Graf	Gemeindeschreiber Beat Rohner
--------------------	--------------------------------	----------------------------------

5425 Siglistorf	Gemeindeammann Stefan Schuhmacher	Gemeindeschreiber Christian Bürgi
-----------------	--------------------------------------	--------------------------------------

5365 Mellikon	Gemeindeammann Rolf Laube	Gemeindeschreiberin Karin Engel
---------------	------------------------------	------------------------------------

5330 Bad Zurzach,	Gemeindeammann Reto Fuchs	Gemeindeschreiber René Huber
-------------------	------------------------------	---------------------------------

5465 Mellikon, Taunergenossenschaft	Präsident Paul Knecht	Aktuar Hans Ulrich Knecht
-------------------------------------	--------------------------	------------------------------

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. h des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Ortsbürgergemeinden beschlossen von der

Ortsbürgergemeindeversammlung Schneisingen am
Ortsbürgergemeindeversammlung Siglistorf am
Ortsbürgergemeindeversammlung Mellikon am
Ortsbürgergemeindeversammlung Bad Zurzach am
Generalversammlung Taunergenossenschaft Mellikon am